

Anlage 5
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

BHS Verwaltungs AG || Löwengrube 18 || 80333 München

BHS tabletop AG
Vorstand
Ludwigsmühle 1
95100 Selb

3. August 2020

**Verlangen nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG –
Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG auf die
BHS Verwaltungs AG gegen Barabfindung im Zusammenhang mit der Verschmelzung der
BHS tabletop AG auf die BHS Verwaltungs AG**

Sehr geehrte Herren,

die BHS Verwaltungs AG hält derzeit unmittelbar gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Depotbestätigung 3.220.587 der insgesamt 3.413.800 auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der BHS tabletop AG. Dies entspricht einem prozentualen Anteil am Grundkapital der BHS tabletop AG von ca. 94,36 %. Der BHS Verwaltungs AG gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der BHS tabletop AG. Sie ist damit Hauptaktionärin der BHS tabletop AG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 1. April 2020 mitgeteilt haben, beabsichtigt die BHS Verwaltungs AG eine Verschmelzung der BHS tabletop AG auf die BHS Verwaltungs AG durchzuführen. In diesem Zusammenhang soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG beschlossen werden. Der Verschmelzungsvertrag zwischen der BHS tabletop AG und der BHS Verwaltungs AG wurde am 30. Juni 2020 abgeschlossen.

Nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG kann die Hauptversammlung der BHS tabletop AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages zwischen der BHS tabletop AG und BHS Verwaltungs AG einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 AktG zur Übertragung der Aktien der

BHS Verwaltungs AG

Löwengrube 18 || 80333 München || Tel +49 89 30 90 669 0 || www.serafin-gruppe.de
Vorstand: Marco Pagacz || Sitz und Registergericht München || HRB 232184
Deutsche Bank || IBAN: DE65 7007 0010 0014 6761 00 || SWIFT/BIC: DEUTDEMMXXX
Steuernummer: 143/100/13340 || UST-ID: DE 311 338 027

übrigen Aktionäre der BHS tabletop AG (Minderheitsaktionäre) auf die BHS Verwaltungs AG als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses wird gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG mit dem Vermerk versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der BHS Verwaltungs AG wirksam wird. Die BHS Verwaltungs AG beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung über die von ihr gehaltenen Aktien an der BHS tabletop AG zu verfügen.

Die BHS Verwaltungs AG richtet an den Vorstand der BHS tabletop AG hiermit in Bestätigung und Konkretisierung ihres Schreibens vom 1. April 2020 das Verlangen, folgenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der für den 22. September 2020 einzuberufenden Hauptversammlung zu setzen:

„Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der BHS tabletop Aktiengesellschaft mit Sitz in Selb auf die BHS Verwaltungs AG mit Sitz in München (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)“

Die BHS Verwaltungs AG hat die angemessene Barabfindung auf **EUR 9,83** je auf den Inhaber lautende Stückaktie der BHS tabletop AG festgelegt.

Der von der Hauptversammlung der BHS tabletop AG zu fassende Übertragungsbeschluss soll wie folgt lauten:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BHS tabletop Aktiengesellschaft (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der BHS tabletop Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.“

Eine Erklärung der Commerzbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, durch die Commerzbank AG gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich (1) nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof sowie (2) nach Eintragung des Verschmelzungsbeschlusses in das Handelsregister des Amtsgerichts München, die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je auf die BHS Verwaltungs AG übergegangene Stückaktie der BHS tabletop AG zu zahlen, ist diesem Schreiben in Kopie als **Anlage 2** beigelegt. Das Original lassen wir Ihnen gesondert zukommen.

Den von der BHS Verwaltungs AG erstatteten Übertragungsbericht an die Hauptversammlung der BHS tabletop AG, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der

Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der festgesetzten Barabfindung erläutert und begründet werden, lassen wir Ihnen zur Vorbereitung der Hauptversammlung rechtzeitig gesondert zukommen.

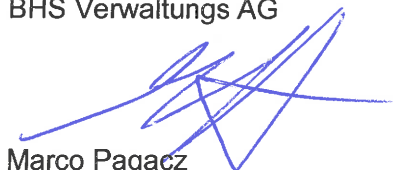
Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung des Unterzeichners als alleinigem Mitglied des Vorstands ist als **Anlage 3** ein Handelsregistrauszug der BHS Verwaltungs AG vom heutigen Tage beigelegt.

Wir bitten Sie, uns den Eingang dieses Schreibens schriftlich per Telefax an 089-309 066 911 zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

BHS Verwaltungs AG

Marco Pagacz



Anlage 1
zum konkretisierenden Übertragungsverlangen

Portfolio Navigator

BHS Verwaltungs Aktiengesell schaft
Löwengrube 18
80333 München

Mittelstandsbank

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

- 01 Basisdaten
- 02 Bestandsübersicht
- 03 Glossar

Basisdaten

Die vorliegende Analyse Ihres Wertpapierportfolios bezieht sich auf das folgende Depot:

Kontonummer	Status	In der Analyse nicht berücksichtigte Depotpositionen / Geldanlagen	
	Depot	WKN	Name
Kundennummer 6001224559	BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft		
Bankleitzahl 30040000			
600122455900	-		

Neben den aktuell im Bestand befindlichen Wertpapierpositionen sind, je nach Betrachtungszeitraum, auch solche Wertpapierpositionen in die vorliegende Analyse einbezogen, welche zum aktuellen Zeitpunkt bereits veräußert sind.

Bitte beachten Sie, dass die Umrechnung in Euro eines in Fremdwährung notierten Wertpapiers zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt. Bitte beachten Sie außerdem, dass die Bewertung der Wertpapierpositionen im Portfolio Navigator und andere Informationen ganz oder teilweise nicht auf amtliche Kursinformationen zurückgreift und lediglich die Einschätzung der Commerzbank über den Wert des betreffenden Finanzinstruments unter den vorherrschenden Marktbedingungen wiedergibt und sich entweder vom Mid Market-Preis oder, wenn als Geld- und Briefkurs ausgedrückt, vom indikativen Preis, zu dem die Commerzbank das Finanzinstrument beendet und abgeschlossen bzw. zurückgekauft und verkauft hätte, und zwar jeweils zum Geschäftsschluss bzw. zu einem anderen mit Ihnen vereinbarten Zeitpunkt am relevanten Finanzplatz am jeweils angegebenen Bewertungstag ableitet.

Die Bewertungen können nicht als Nachweis dafür verstanden werden, dass es einen liquiden Markt gibt. Wenn sich die Commerzbank zu einem späteren Zeitpunkt bereit erklären sollte, einen festen Preis für eine Beendigung oder einen Rückkauf, Abschluss bzw. Verkauf eines Finanzinstruments zu stellen, kann dieser feste Preis von der Bewertung abweichen und für Sie weniger vorteilhaft sein.

Diese Portfolioanalyse dient ausschließlich Informationszwecken und soll den Konto- oder Depotauszug nicht ersetzen. Sie stellt weder eine individuelle Anlageempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten dar und ersetzt nicht eine individuelle anleger- und anlagegerechte Beratung. Diese Portfolioanalyse und sämtlich darin enthaltenen Informationen stellen eine Gefälligkeit dar und begründet kein Vertragsverhältnis. Die Zurverfügungstellung begründet keine Pflicht, Sie über Änderungen zu informieren oder weiterhin Bewertungen zur Verfügung zu stellen.

Die in der Analyse enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Dies gilt insbesondere auch für die dargestellten Ratings von S&P und Moody's. Die Ratingagenturen schließen eine Haftung für ihre Ratings aus. Weder S&P, Moody's noch die Commerzbank übernehmen eine Verantwortung für die Aktualität, Richtigkeit u. Vollständigkeit der Informationen und lehnen jede Haftung ab. Die Ratings sind kein Garant für die Zukunft und dürfen daher keinesfalls als Empfehlung verstanden werden, ein bestimmtes Finanzinstrument zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen.

Bestandsübersicht

Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick über den Bestand Ihres Depots (600122455900) am 31.07.2020.

Name	Stücke/ Nominale	Kurs	Devisen- kurs	Kurswert (EUR)	Rendite p.a. Restlaufzeit	Gewinn/Verlust absolut (EUR)	Fällig- keit	S&P Rating
WKN	ØEinstandswert	Datum	ØDevisen- einstand	Stückzinsen (EUR)	Kupon p.a.	Gewinn/Verlust relativ	1. Kauf- datum	Moody's Rating
BHS TABLETOP AG O.N.	3.220.587,000	14,000 EUR	1,00000 EUR	45.088.218,00	-	47.560.902,12	-	-
610200	0,202 EUR	30.07.20	1,00000 EUR	-	-	-	04.05.17	-
Gesamt	-	-	-	45.088.218,00	-	47.560.902,12	-	-
	-	-	-	0,00	0,000 %	7.314,82%	04.05.17	

In der Summe ergibt sich zum Bewertungstag am 31.07.2020 ein Gesamtwert von 45.088.218,00 EUR. Bitte beachten Sie, dass dabei die Umrechnung in Euro von in Fremdwährung notierten Wertpapieren bzw. Geldanlagen in Fremdwährung zum zuletzt bekannten Devisenkurs erfolgt.

Glossar

Rendite p.a. Restlaufzeit

Die Rendite p.a. Restlaufzeit gibt die effektive Rendite einer Anleihe oder eines Geldanlagekontos vom Bewertungstag ausgehend bis zum Fälligkeitsdatum in annualisierter Form an. Sofern es sich um keine Anleihen handelt oder wenn ein Wertpapier respektive Geldanlagekonto mit variabler Verzinsung oder ein Tagesgeld betrachtet wird, wird kein Wert an dieser Stelle ausgewiesen. Bei staffelverzinsten Geldanlagen ist der aktuell gültige Zinssatz maßgebend. Die Berechnung der Rendite erfolgt in der jeweiligen Währung des Wertpapiers oder Termingelds.

In der Portfoliosicht werden die erwarteten, in Euro umgerechneten Zahlungsströme aller relevanten Anleihen und Termingelder betrachtet und hieraus eine effektive annualisierte Gesamrendite abgeleitet. Die Umrechnung erfolgt dabei mit dem zum Bewertungstag aktuellsten Devisenkurs.

Anlage 2
zum konkretisierenden Übertragungsverlangen

Geschäftsräume:
FRIEDRICHSTR. 22
70140 STUTTGART

S.W.I.F.T.: COBADEFF600

Telefax: +49 69/405 650 302

Internet: www.commerzbank.de

Minderheitsaktionäre der BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft
Löwengrube 18
80333 München

Datum: 30. Juli 2020

Gewährleistungserklärung gem. § 327b Abs. 3 AktG i. V. m. § 62 Abs. 5 AktG

An die

BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft
Löwengrube 18
80333 München

zur Übermittlung an den Vorstand der

BHS tabletop AG
Ludwigsmühle 1
95100 Selb

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG, Selb, gemäß § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG zur Übermittlung an den Vorstand der BHS tabletop AG

Garantie Nr. SCOAV70370070001

Die BHS Verwaltungs AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 („Hauptaktionärin“), hat uns mitgeteilt, dass die BHS Verwaltungs AG und die BHS tabletop AG mit Sitz in Selb, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98, am 30. Juni 2020 einen Verschmelzungsvertrag geschlossen haben, mit welchem die BHS tabletop AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltungs AG überträgt (Verschmelzung im Wege der Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag enthält nach Mitteilung durch die BHS Verwaltungs AG die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG erfolgen soll. Die BHS Verwaltungs AG hat uns ferner mitgeteilt, dass ihr per 28.07.2020, 3.220.587 der insgesamt ausgegebenen 3.412.800 auf den Inhaber lautenden Stückaktien und damit rund 94,36 Prozent des Grundkapitals der BHS tabletop AG unmittelbar gehören.

Da sich nach Angabe der BHS Verwaltungs AG Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der BHS tabletop AG unmittelbar in der Hand der BHS Verwaltungs AG befinden, ist die BHS Verwaltungs AG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG zur Durchführung eines

Seite -2- zu unserer Garantie vom 30. Juli 2020, Referenz: SCOAV70370070001

Ausschlusses von Minderheitsaktionären in Verbindung mit einer Verschmelzung berechtigt. Der Verschmelzungsvertrag enthält daher gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (nachfolgend „Minderheitsaktionäre“) der BHS tabletop AG als übertragender Gesellschaft erfolgen soll.

Auf Verlangen der BHS Verwaltungs AG soll in der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop AG am 22. September 2020 gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltungs AG gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltungs AG festgelegten Barabfindung in Höhe von Euro 9,83 (in Worten: neun Euro dreiundachtzig) je auf den Inhaber lautenden Stammaktie (Stückaktie) der BHS tabletop AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 2,56 je Aktie beschlossen werden.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle BHS tabletop-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltungs AG als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch gegen die BHS Verwaltungs AG auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die BHS Verwaltungs AG als Hauptaktionärin dem Vorstand der BHS tabletop AG vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Inhaberaktien zu zahlen, nachdem sowohl (1) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BHS tabletop AG als auch (2) die Verschmelzung im Handelsregister der BHS Verwaltungs AG eingetragen und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

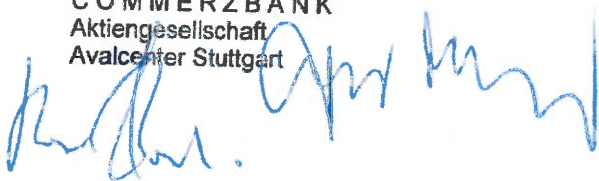
Dies vorausgeschickt übernimmt die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit unbedingt und unwiderruflich nach § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG, den Minderheitsaktionären der BHS tabletop AG (1) nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof sowie (2) nach Eintragung des Verschmelzungsbeschlusses in das Handelsregister des Amtsgericht München unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von Euro 9,83 je auf die Hauptaktionärin übergegangene auf den Inhaber lautende Stammaktie der BHS tabletop AG zu zahlen. Wir übernehmen darüber hinaus die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG, den Minderheitsaktionären Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG auf die festgelegte Barabfindung i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter einen unaufhebbaren Zahlungsanspruch unmittelbar gegen die COMMERZBANK Aktiengesellschaft.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft
Avalcenter Stuttgart



(//GARBEN/ SCOAV70370070001)

Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 32000)
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Schmittmann
Vorstand: Martin Ziehe (Vorsitzender),
Roland Boekhout, Marcus Chromik, Jörg Hessenmüller,
Michael Mandel, Bettina Oriopp, Sabine Schrädlroth
UID: DE 114 103 514

URNr. 1703 für 2020 Op

Ich beglaubige die Unterschrift

- vor mir vollzogen von
Herrn Peter Christen,
geboren am 02.12.1964,
geschäftansässig Breite Str. 25, 40213 Düsseldorf,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,
- vor mir vollzogen von
Herrn Roger Bästlein,
geboren am 13.07.1965,
geschäftansässig Breite Str. 25, 40213 Düsseldorf,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis.

Ich bescheinige aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main HRB 32000 Folgendes:

- Die Herren Peter Christen und Roger Bästlein als Prokuristen sind berechtigt, die **COMMERZBANK Aktiengesellschaft** mit Sitz in Frankfurt am Main gemeinsam zu vertreten.

Düsseldorf, den 30. Juli 2020
S: BE



Berthold

Berthold, Notarassessor
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Rainer Oppermann



Anlage 3
zum konkretisierenden Übertragungsverlangen

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft b) München Geschäftsanschrift: <u>Sendlinger Straße 10, 80331 München</u> c) Beratung von Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung sowie Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Beteiligungen und die Verwaltung eigenen Vermögens. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem KWG/KAGB werden nicht ausgeübt.	50.000,00 EUR	a) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Vorstand: Pagacz, Marco, München, *08.08.1979 einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Aktiengesellschaft Satzung vom 13.03.2017.	a) 21.03.2017 Timm
2	b) Geändert, nun: Geschäftsanschrift: Löwengrube 18, 80333 München					a) 25.10.2017 Herklötz

Anlage 6
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

Minderheitsaktionäre der BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft
Löwengrube 18
80333 München

Datum: 30. Juli 2020

Gewährleistungserklärung gem. § 327b Abs. 3 AktG i. V. m. § 62 Abs. 5 AktG

An die

BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft
Löwengrube 18
80333 München

zur Übermittlung an den Vorstand der

BHS tabletop AG
Ludwigsmühle 1
95100 Selb

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG, Selb, gemäß § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG zur Übermittlung an den Vorstand der BHS tabletop AG

Garantie Nr. SCOAV70370070001

Die BHS Verwaltungs AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 232184 („Hauptaktionärin“), hat uns mitgeteilt, dass die BHS Verwaltungs AG und die BHS tabletop AG mit Sitz in Selb, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter HRB 98, am 30. Juni 2020 einen Verschmelzungsvertrag geschlossen haben, mit welchem die BHS tabletop AG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die BHS Verwaltungs AG überträgt (Verschmelzung im Wege der Aufnahme). Der Verschmelzungsvertrag enthält nach Mitteilung durch die BHS Verwaltungs AG die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG erfolgen soll. Die BHS Verwaltungs AG hat uns ferner mitgeteilt, dass ihr per 28.07.2020, 3.220.587 der insgesamt ausgegebenen 3.412.800 auf den Inhaber lautenden Stückaktien und damit rund 94,36 Prozent des Grundkapitals der BHS tabletop AG unmittelbar gehören.

Da sich nach Angabe der BHS Verwaltungs AG Aktien in Höhe von mehr als neun Zehnteln des Grundkapitals der BHS tabletop AG unmittelbar in der Hand der BHS Verwaltungs AG befinden, ist die BHS Verwaltungs AG als übernehmende Gesellschaft gemäß §§ 327a ff. AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG zur Durchführung eines

Seite -2- zu unserer Garantie vom 30. Juli 2020. Referenz: SCOAV70370070001

Ausschlusses von Minderheitsaktionären in Verbindung mit einer Verschmelzung berechtigt. Der Verschmelzungsvertrag enthält daher gemäß § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der übrigen Aktionäre (nachfolgend „Minderheitsaktionäre“) der BHS tabletop AG als übertragender Gesellschaft erfolgen soll.

Auf Verlangen der BHS Verwaltungs AG soll in der ordentlichen Hauptversammlung der BHS tabletop AG am 22. September 2020 gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltungs AG gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltungs AG festgelegten Barabfindung in Höhe von Euro 9,83 (in Worten: neun Euro dreiundachtzig) je auf den Inhaber lautenden Stammaktie (Stückaktie) der BHS tabletop AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von Euro 2,56 je Aktie beschlossen werden.

Mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen kraft Gesetzes alle BHS tabletop-Aktien der Minderheitsaktionäre auf die BHS Verwaltungs AG als Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug den Anspruch gegen die BHS Verwaltungs AG auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat die BHS Verwaltungs AG als Hauptaktionärin dem Vorstand der BHS tabletop AG vor Einberufung der Hauptversammlung die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG übernimmt, den Minderheitsaktionären unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Inhaberaktien zu zahlen, nachdem sowohl (1) der Übertragungsbeschluss im Handelsregister der BHS tabletop AG als auch (2) die Verschmelzung im Handelsregister der BHS Verwaltungs AG eingetragen und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG i.V.m. § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG).

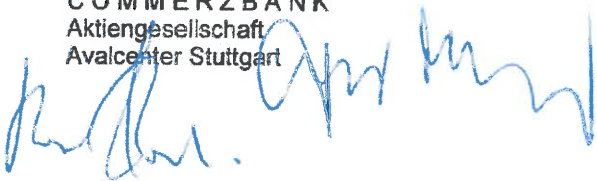
Dies vorausgeschickt übernimmt die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit unbeding und unwiderruflich nach § 327b Abs. 3 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG, den Minderheitsaktionären der BHS tabletop AG (1) nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses gemäß § 327a Abs. 1 AktG in das Handelsregister des Amtsgerichts Hof sowie (2) nach Eintragung des Verschmelzungsbeschlusses in das Handelsregister des Amtsgericht München unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von Euro 9,83 je auf die Hauptaktionärin übergegangene auf den Inhaber lautende Stammaktie der BHS tabletop AG zu zahlen. Wir übernehmen darüber hinaus die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BHS Verwaltungs AG, den Minderheitsaktionären Zinsen gemäß § 327b Abs. 2 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG auf die festgelegte Barabfindung i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu zahlen.

Aus dieser Garantie erwirbt jeder Minderheitsaktionär im Wege eines echten Vertrags zu Gunsten Dritter einen unaufhebbaren Zahlungsanspruch unmittelbar gegen die COMMERZBANK Aktiengesellschaft.

Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär sind Einwendungen und Einreden aus dem Verhältnis der COMMERZBANK Aktiengesellschaft zur Hauptaktionärin ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft
Avalcenter Stuttgart



(//GARBEN1/ SCOAV70370070001)

Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt am Main (HRB 32000)
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Stefan Schmittmann
Vorstand: Martin Zielke (Vorsitzender),
Roland Boekhout, Marcus Chromik, Jörg Hessenmüller,
Michael Mandel, Bettina Orloff, Sabine Schmittroth
UID: DE 114 103 514

URNr. 1703 für 2020 Op

Ich beglaubige die Unterschrift

- vor mir vollzogen von
Herrn Peter Christen,
geboren am 02.12.1964,
geschäftansässig Breite Str. 25, 40213 Düsseldorf,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

- vor mir vollzogen von
Herrn Roger Bästlein,
geboren am 13.07.1965,
geschäftansässig Breite Str. 25, 40213 Düsseldorf,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis.

Ich bescheinige aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main HRB 32000 Folgendes:

- Die Herren Peter Christen und Roger Bästlein als Prokuristen sind berechtigt, die **COMMERZBANK Aktiengesellschaft** mit Sitz in Frankfurt am Main gemeinsam zu vertreten.

Düsseldorf, den 30. Juli 2020
S. BE



Berthold

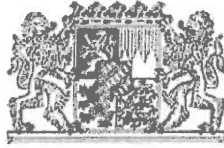
Berthold, Notarassessor
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Rainer Oppermann



Anlage 7
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 2131/20



In dem Rechtsstreit

BHS Verwaltungs AG, vertreten durch d. Vorstand, Löwengrube 18, 80333 München
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB**, Karl-Scharnagl-Ring 6, 80539 München,
Gz.: 70044-17

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Walther am 09.04.2020 folgenden

Beschluss

- I. Als Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der im Rahmen der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG mit Sitz in Selb, Amtsgericht Hof, HRB 98, auf die Hauptaktionärin BHS Verwaltungs AG in München, Amtsgericht München, HRB 232184, festzusetzende Barabfindung wird

**Dr. Anke Nestler, Wedding & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Börsenstraße 15,
60313 Frankfurt a. M.**

ausgewählt und bestellt.

- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Geschäftswert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

- 1) Mit Antrag der Hauptaktionärin, eingegangen hier am 03.04.2020 wird die Bestellung eines Prüfers für die Angemessenheit der gemäß §§ 327a ff AktG anzubietenden Barabfindung begehrt.
- 2) Das Landgericht Nürnberg-Fürth, Kammer für Handelssachen, ist örtlich, sachlich und funktionell zuständig, §§ 327c Abs.2 S.3 i.V.m. 293c Abs. 1 S.3 AktG, § 30 GZVJu. Es entscheidet der Vorsitzende allein.
- 3) Bei der Auswahl des Prüfers wurde einem Vorschlag der Antragstellerin gefolgt. Der Antrag auf gerichtliche Bestellung ist an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Es ist insbesondere möglich, einen Prüfer zur Bestellung vorzuschlagen. Dies schon deshalb, weil der vom Gericht bestellte Prüfer zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung verpflichtet ist und zwar insbesondere auch im Verhältnis zu den Minderheitsaktionären, §§ 327c Abs.2 S.4 i.V.m. 293d Abs.2 S.2 AktG, 323 Abs. 1 S. 1 HGB. Zudem wurde versichert, dass gesetzliche Hinderungsgründe i.S.d. §§ 327c Abs.2, 293d Abs. 1 und 2 AktG, 319, 320, 323 HGB nicht vorliegen. Die vorgeschlagene Person erfüllt gemäß §§ 293d AktG, 319 Abs. 1 HGB die Voraussetzungen für eine Bestellung.
- 4) Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG.
- 5) 5) Der Geschäftswert ist gem. § 36 GNotKG festzusetzen. Eine Festsetzung auf 20.000,00 € erscheint angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch inner-

halb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzu legen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

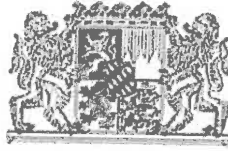
gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht

Abschrift

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 1 HK O 2131/20



In dem Rechtsstreit

BHS Verwaltungs AG, vertreten durch d. Vorstand, Löwengrube 18, 80333 München
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gleiss Lutz Hötz Hirsch PartmbB**, Karl-Scharnagl-Ring 6, 80539 München,
Gz.: 70044-17

wegen Prüferbestellung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Walther am 28.04.2020 folgenden

Beschluss

Der Beschluss vom 09.04.2020 wird in Ziffer I zur Klarstellung geändert und wie folgt gefasst:

- I. Als Prüfer für die Prüfung der Angemessenheit der im Rahmen der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der BHS tabletop AG mit Sitz in Selb, Amtsgericht Hof, HRB 98, auf die Hauptaktionärin BHS Verwaltungs AG in München, Amtsgericht München, HRB 232184, festzusetzende Barabfindung wird

**die Wedding & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Börsenstraße 15,
60313 Frankfurt a. M.**

unter Hinzuziehung der Sachverständigen Dr. Anke Nestler, Radilostraße 43, 60489

ausgewählt und bestellt.

gez.

Walther
Vorsitzender Richter am Landgericht

Anlage 8
zum Übertragungsbericht der BHS Verwaltungs AG

Übertragungsbeschluss

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der BHS tabletop Aktiengesellschaft (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz i.V.m. §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der BHS Verwaltungs Aktiengesellschaft mit Sitz in München (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 9,83 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der BHS tabletop Aktiengesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.“